



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Paar durch Einleitung gereinigter Abwässer durch die BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH, Betriebsteil Vohburg; Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Wolnzach durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Wolnzach durch den Markt Wolnzach; Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf Fl.Nr. 365, Gem. Fahlenbach und Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal in die Ilm durch die Gemeinde Rohrbach; Antrag der Huber Schmid Bauunternehmen GmbH zum vorübergehenden Zutagefördern von Grundwasser zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf der Fl.-Nr. 600, Gemarkung Münchsmünster im Zuge des Projekts Speedbird im Industriepark Münchsmünster; Vollzug der NHGV und der GO, Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Hettenshausen und der Gemeinde Ilmünster; Wahlbekanntmachung;

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Paar durch Einleitung gereinigter Abwässer durch die BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH, Betriebsteil Vohburg Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH hat eine beschränkte Erlaubnis gemäß Art. 17 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zum Einleiten behandelter Abwässer in Paar beantragt.

Die Abwasseranlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH, Fl.Nr. 356 der Gemarkung Vohburg in 85088 Vohburg a.d.Donau. Die Abwasserbehandlungsanlage dient der Aufbereitung aller anfallenden Abwässer auf den Raffineriegelände. Die Gesamtabwassermenge beträgt max. 500 m³/h.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.1.2.1. der Anlage II zum BayWG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Eine entsprechende überschlägige Prüfung der beantragten Einleitung von gereinigten Abwässern unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf die Gesamtabwassermenge von 500 m³/h, des Standorts des Vorhabens sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, hat ergeben, dass mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen der Erlaubnis vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 180), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz des BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 03.02.2009

40/6323.0

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der Wolnzach durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Wolnzach durch den Markt Wolnzach Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Der Markt Wolnzach hat eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Wolnzach in die Wolnzach beantragt. Die bestehende Kläranlage soll auf dem Nachbargrundstück auf eine Kapazität von 15.000 EW erweitert bzw. neu gebaut werden.

Das in der Kläranlage behandelte Abwasser wird auf dem Grundstück Fl.-Nr. 91, Gemarkung Gosseltshausen bei Fluss-km 3,204 in die Wolnzach eingeleitet werden.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.1.2.1. der Anlage II zum BayWG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Eine entsprechende überschlägige Prüfung der beantragten Einleitung von gereinigten Abwässern unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf die Ablaufqualität des gereinigten Abwassers, des Standorts des Vorhabens sowie der Merkmale seiner möglichen Auswirkungen, hat ergeben, dass mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erwarten sind, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen der Erlaubnis vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 180), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz des BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf Fl.Nr. 365, Gem. Fahlenbach und Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal in die Ilm durch die Gemeinde Rohrbach;
Standortbezogene Vorprüfung im Sinne des UVPG**

Die Gemeinde Rohrbach beabsichtigt, im Ortsteil Fahlenbach ein Regenrückhaltebecken zu errichten. Durch den Bau des Regenrückhaltebeckens soll die Überschwemmungsgefahr für die bestehende Bebauung (Bergstrasse) verringert werden, indem die Regenwassermengen, die aus den südlichen Hanggebieten zufließen, zurück gehalten werden.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d des UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.6.3 der Anlage III, I. Teil zum BayWG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, welche die Frage klärt, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Anlage III, II. Teil Nr. 2 Satz 2 zum BayWG ist eine UVP im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz der geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkung zu erwarten sind. Sensible Naturräume oder Wasserschutzgebiete werden nicht berührt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Amt für Landwirtschaft und Forsten in Pfaffenhofen a.d. Ilm, Eisenbahnbundesamt München) sowie vom Wasserverband Ilm III und der DB Service Immobilien GmbH befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Unterlagen können im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 182), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.01.2009

40/641/16

Josef Schäch, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Huber Schmid Bauunternehmen GmbH zum vorübergehenden Zutagefördern von Grundwasser zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf der Fl.-Nr. 600, Gemarkung Münchsmünster im Zuge des Projekts Speedbird im Industriepark Münchsmünster
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Firma Huber Schmid Bauunternehmen GmbH beantragt für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf Fl.-Nr. 600 der Gemarkung Münchsmünster eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser. Die Entnahmemenge beträgt jetzt 131.000 m³ Grundwasser. Für die Maßnahme ist eine Dauer von 116 Tagen vorgesehen.

Wegen des oberflächennahen Grundwasserstandes wird zur Erstellung des Regenrückhaltebeckens ein wasserdichter Verbau notwendig. Um die Baugrube vom Grundwasser abzuschotten, sollen die Spundwände bis in die wasserstauenden Tertiärschichten abgeteufelt werden. Das Grundwasser soll dann über temporäre Pumpensümpfe innerhalb der Baugrube zutage gefördert werden.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage III zum BayWG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 22.12.2008 liegt das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebietes, festgesetzte Quellschutzgebietes sowie Überschwemmungsgebietes.

Weiter führt das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt aus, dass auf Grund der geringen Entnahmemengen von Grundwasser das Vorhaben als untergeordnete Nutzung des Grundwassers und des Bodens zu betrachten ist. Das Risiko einer Umweltverschmutzung (Boden-/ Grundwasserverunreinigung), wird durch Auflagen und Bedingungen zur Bauwasserhaltung umfangreich berücksichtigt. Die Entnahmestelle liegt auf dem seit 40 Jahren industriell genutzten Gelände des Industriepark Münchsmünster.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 05.02.2009

40/6421.2

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der NHGV und der GO;
Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Hettenshausen und der Gemeinde Ilmmünster**

Aufgrund der Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Aus der Gemeinde Hettenshausen wird eine Fläche von 992 Quadratmetern ausgegliedert und in die Gemeinde Ilmmünster eingegliedert.

§ 3

Das Änderungsgebiet ergibt sich aus dem Fortführungsnachweis des Vermessungsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm Nr. 792 für die Gemarkung Ilmmünster. Der Fortführungsnachweis ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Vermessungsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.01.2009

61/0221

Josef Schäch, Landrat

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag

am 27. September 2009

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 215 Freising vom 05. Februar 2009

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394), in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter spätestens am

23. Juli 2009, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Der oben genannte Wahlkreis umfasst den Landkreis Freising sowie den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im:

Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, Neubau 2. Stock, Zimmer Nrn. 715 oder 711, Tel. Nr. 08161/600-660 oder -657; Telefax -662

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **29. Juni 2009** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundewahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterver-

sammlung hierzu gewählt worden ist. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14**) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde zur BWO beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **23. Juli 2009, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters. Dort sind auch die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Doriat, Kreiswahlleiter

Tag der Veröffentlichung: 06.02.2009